

1991

Ausgegeben zu Bonn am 14. Juni 1991

Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
5. 6. 91	Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung 8053-6-5, 8053-6, 2129-8-2-3	1218
6. 6. 91	Verordnung über die Verhütung der Verschmutzung der Nordsee durch Schiffsabwasser neu: 9510-1-9	1221
7. 6. 91	Verordnung zur Aufhebung von kraftfahrzeugsteuerlichen Sondervorschriften 611-17	1223
10. 6. 91	Neufassung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn 9241-23-10	1224
23. 5. 91	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes 423-1-5-32	1230

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1230
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 14 und Nr. 15	1231

Die Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1991 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung

Vom 5. Juni 1991

Auf Grund der §§ 14, 19, 19d Abs. 2 und § 25 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521) verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 17 des Chemikaliengesetzes sowie § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Die Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird die Angabe „§ 3 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 3a“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1. die in § 2 Abs. 1 und 2 des Chemikaliengesetzes aufgeführten Stoffe und Zubereitungen mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 Satz 2 des Chemikaliengesetzes genannten Lebensmittel, Futtermittel und Zusatzstoffe,“.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Holzwerkstoffe (Spanplatten, beschichtete Spanplatten, Tischlerplatten, Furnierplatten und Faserplatten)“ durch die Worte „Beschichtete oder unbeschichtete Holzwerkstoffe (Spanplatten, Tischlerplatten, Furnierplatten und Faserplatten)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Platten, die ausschließlich zum Zwecke einer geeigneten Beschichtung in den Verkehr gebracht werden, sofern sichergestellt ist, daß sie nach der Beschichtung die in Satz 1 genannte Ausgleichskonzentration einhalten.“
 - c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 3 Satz 1 gilt jedoch auch als erfüllt, wenn Möbel die in Absatz 3 genannte Ausgleichskonzentration bei einer Ganzkörperprüfung einhalten.“
- 3a. In § 13 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „Die bestandene Prüfung nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1“ durch die Worte „Eine Anerkennung oder ein Zeugnis nach“ ersetzt.
4. In § 15 Abs. 2 wird die Angabe „§ 3 Nr. 5 und 8“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 7 und 10“ ersetzt.
- 4a. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „soll prüfen“ durch die Worte „muß prüfen“ ersetzt.
5. § 31 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Arzt hat den Untersuchungsbefund schriftlich festzuhalten und

 1. den Untersuchten über den Untersuchungsbefund sowie
 2. auf Verlangen der zuständigen Behörde die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle über den Untersuchungsbefund, soweit es sich um die Konzentration eines Stoffes oder seines Umwandlungsproduktes im Körper oder die dadurch ausgelöste Abweichung eines biologischen Indikators von seiner Norm handelt, zu unterrichten.“
6. § 41 wird wie folgt gefaßt:

„§ 41
Chemikaliengesetz-Anzeige

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. entgegen § 11 Abs. 7,
 2. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 1, 2 oder 3 oder Anhang III Nr. 3.2 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 1 oder Nummer 5.2.3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 oder Anhang IV Nr. 2.4.2.3 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3, oder
 3. entgegen § 25 Abs. 3 Satz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.“
7. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1b wird wie folgt gefaßt:

„1b. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Nr. 2.3.2 nicht dafür sorgt, daß Waschräume mit Duschen zur Verfügung gestellt werden,“.
 - b) Nummer 2a wird wie folgt gefaßt:

„2a. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz die ermittelten Werte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,“.
8. Dem § 45 werden folgende Absätze angefügt:

„(16) Wer Dichlormethan oder seine Zubereitungen in den Verkehr bringt oder verwendet, darf diese vom

15. Juni 1991 an nach den Vorschriften der Dritten Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 5. Juni 1991 (BGBl. I S. 1218) kennzeichnen. Vor dem 15. Juni 1991 in den Verkehr gebrachtes Dichlormethan und seine Zubereitungen dürfen noch bis zum 15. Dezember 1991 nach den bis zum 14. Juni 1991 geltenden Vorschriften gekennzeichnet sein.

(17) Bis zum 1. Oktober 1992 gelten Personen als sachkundig, wenn sie vor dem 15. Juni 1991 derartige Arbeiten durchgeführt haben und über eine mindestens zweijährige Praxis verfügen.“

9. Anhang I wird wie folgt geändert:

- a) In Textziffer 1.1.2.1 wird die Angabe „§ 3 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 3a“ ersetzt.
- b) In den Textziffern 1.1.2.1.1 Abs. 1 Satz 1 und 1.1.2.1.2 Abs. 1 wird jeweils die Angabe „§ 16 Abs. 3“ durch die Angabe „§§ 16a und 16b“ ersetzt.
- c) In den Textziffern 1.1.2.1.1 Abs. 2 und 1.1.2.4.1 Abs. 1 werden jeweils die Worte „ChemG Anmelde- und PrüfnachweisV“ durch die Worte „Prüfnachweisverordnung“ ersetzt.
- d) In Textziffer 1.1.2.1.1 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§§ 9 und 9a“ ersetzt.
- e) In Textziffer 1.1.2.1.1 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 7 und 9“ durch die Angabe „§§ 7, 9 und 9a“ ersetzt.
- f) In den Textziffern 1.1.2.1.2 Abs. 3 Satz 2 und 2.3.2.1 Abs. 11 werden jeweils die Worte „§ 4 Abs. 2 ChemG Anmelde- und PrüfnachweisV“ durch die Worte „§ 2 Abs. 4 und 5 Prüfnachweisverordnung“ ersetzt.

10. Anhang II wird wie folgt geändert:

- a) In Textziffer 1.1 Abs. 4 wird das Wort „wasserlöslichen“ gestrichen.
- b) In Textziffer 1.2.2 Abs. 3 werden die Worte „Abbruch- oder Sanierungsarbeiten“ durch die Worte „Abbruch-, Sanierungs- oder Instandsetzungsarbeiten“ ersetzt.
- c) In Textziffer 1.2.2 Abs. 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:
„Eine ausreichende personelle Ausstattung liegt vor, wenn sachkundige Personen beschäftigt werden. Der Nachweis der Sachkunde wird erbracht durch die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Sachkundelehrgang.“
- d) In Textziffer 1.3.1.3 Abs. 4 Satz 1 wird nach den Worten „Materialien aus“ das Wort „Gebäuden,“ eingefügt.

11. In Anhang IV Nr. 2.4.2.2 Abs. 10 und Nr. 2.4.2.4 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Zitat „Nummer 2.3 Abs. 9“ durch das Zitat „Nummer 2.3 Abs. 10“ ersetzt.

11 a. In Anhang V (Liste der Vorsorgeuntersuchungen) werden

- a) in der Gefahrstoff-Spalte zum Gefahrstoff „Benzo(a)pyren“ der Fußnotenhinweis „2)“ und der Tabelle folgende Fußnote angefügt:

„2) Als Bezugssubstanz für krebserzeugende polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH) in Pyrolyseprodukten aus organischem Material.“

- b) in der Gefahrstoff-Spalte die Gefahrstoffe „Teere“ und „Teeröle in Bitumen“ sowie hierzu in den Spalten „erste Nachuntersuchung“ und „weitere Nachuntersuchungen“ jeweils die Zahlenangaben „24–36“ gestrichen.

12. Anhang VI wird wie folgt geändert:

- a) In der Liste eingestufte gefährlicher Stoffe und Zubereitungen werden die laufenden Nummern 21, 96, 143, 186, 193, 393, 799, 879, 1067 und 1234 gestrichen.
- b) In der Liste eingestufte gefährlicher Stoffe und Zubereitungen wird in der laufenden Nummer 1598 die Stoffbezeichnung „Chrom(IV)-Säure“ durch die Stoffbezeichnung „Chrom(VI)-Säure“ ersetzt.
- c) In der Liste der eingestuft gefährlichen Stoffe und Zubereitungen werden die Angaben bei der laufenden Nummer 459 wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte 5 „Kennziffer für R-Sätze“ wird die Angabe „20“ durch die Angabe „40“ ersetzt.
 - bb) In der Spalte 6 „Kennziffer für S-Sätze“ wird die Angabe „24“ durch die Angaben „23–24/25–36/37“ ersetzt.

Artikel 2

Das Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521) wird wie folgt geändert:

In Anhang 1 Abschnitt II wird Nummer 10.2 Abs. 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Muster und Proben sind solange aufzubewahren, wie deren Qualität bei einer Aufbewahrung nach dem Stand von Wissenschaft und Technik eine Auswertung zuläßt, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist.“

Artikel 2a

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen – 2. BImSchV) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694) wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 dürfen Zusatzstoffe, die vor Inkrafttreten der Verordnung als krebserzeugend eingestuft worden sind, bis zum 31. Dezember 1992 eingesetzt werden. Werden Zusatzstoffe nach dem Inkrafttreten der Verordnung als krebserzeugend eingestuft, dürfen sie abweichend von Absatz 1 Satz 2 noch bis zum

Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe im Bundesarbeitsblatt eingesetzt werden.“

treten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Text der Gefahrstoffverordnung in der vom Inkraft-

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 5. Juni 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Verordnung über die Verhütung der Verschmutzung der Nordsee durch Schiffsabwasser

Vom 6. Juni 1991

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541), Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), und des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet der Bundesminister für Verkehr:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Küstenmeer der Nordsee und auf den angrenzenden inneren Gewässern bis zur Grenze der Seefahrt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung ist

1. „Übereinkommen“ das in London am 4. März 1974 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2, 1984 II S. 230), zuletzt geändert durch die in London am 17. Oktober 1989 vom Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation gefaßte Entschliebung MEPC. 36 (28) (BGBl. 1991 II S. 525),
2. „Schiff“ ein Schiff im Sinne des Artikels 2 Nr. 4 des Übereinkommens,
3. „neues Schiff“ ein Schiff, das mindestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeliefert worden ist,
4. „vorhandenes Schiff“ ein Schiff, das kein neues Schiff ist.

(2) Im übrigen gelten die in Artikel 2 des Übereinkommens und die in der Anlage IV Regel 1 des Übereinkommens genannten Begriffsbestimmungen.

§ 3

Einleiten von Abwasser

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung darf Abwasser aus einem Schiff nur nach Maßgabe der Anlage IV Regeln 8 und 9 des Übereinkommens und des Absatzes 2 eingeleitet werden.

(2) Absatz 1 gilt

1. für Schiffe, die für eine Beförderung von mehr als 50 Personen zugelassen sind;

2. für neue Schiffe, die für die Beförderung von mehr als 10 Personen, aber nicht mehr als 50 Personen zugelassen sind;
3. für vorhandene Schiffe, die für die Beförderung von mehr als 10 Personen, aber nicht mehr als 50 Personen zugelassen sind, ab dem 1. Juli 1997.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Schiffe

1. im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1, wenn auf Antrag des Eigentümers oder des Besitzers des Schiffes festgestellt wird, daß die Anwendung vor dem 1. April 1992 nicht möglich ist;
2. im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 und 3, wenn auf Antrag des Eigentümers oder des Besitzers des Schiffes festgestellt wird, daß die Anwendung auf Grund der geringen Größe oder der besonderen Bauart des Schiffes nicht möglich ist.

§ 4

Besichtigungen und Zeugnisse

(1) Seeschiffe, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, sowie Binnenschiffe, die in einem Schiffsregister der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, unterliegen, soweit § 3 Anwendung findet, den in Anlage IV Regel 3 Abs. 1 des Übereinkommens bezeichneten Besichtigungen.

(2) Auf Schiffen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 muß das in Anlage IV Regel 6 des Übereinkommens bezeichnete Zeugnis an Bord mitgeführt werden.

(3) Die in Anlage IV Regel 3 des Übereinkommens bezeichneten Zulassungen und Besichtigungen, die Ausstellung von Zeugnissen nach Absatz 2 und die Entscheidung über Anträge nach § 3 Abs. 3 obliegen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Seeaufgabengesetzes der See-Berufsgenossenschaft, die sich bei Angelegenheiten der Schiffstechnik sowie bei Überwachungsmaßnahmen im Ausland der Hilfe des Germanischen Lloyd bedient.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Sportfahrzeuge und Schiffe der Bundeswehr.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer oder sonst für den Schiffsbetrieb Verantwortlicher

1. entgegen § 3 Abs. 1 Abwasser einleitet,
2. entgegen § 4 Abs. 2 das vorgeschriebene Zeugnis nicht mitführt.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, im übrigen auf die Wasser- und Schifffahrsdirektionen übertragen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Juni 1991

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

**Verordnung
zur Aufhebung von kraftfahrzeugsteuerlichen Sondervorschriften**

Vom 7. Juni 1991

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 10 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 826) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die §§ 9a und 10 Abs. 6 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2906) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. Juni 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Bekanntmachung
der Neufassung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn**

Vom 10. Juni 1991

Auf Grund des Artikels 2 der 3. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 6. Juni 1990 (BGBl. I S. 1001) wird nachstehend der Wortlaut der Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der seit dem 1. Juli 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 31. Juli 1985 in Kraft getretene Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1560),
2. die am 27. August 1986 in Kraft getretene 1. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. August 1986 (BGBl. I S. 1347),
3. die am 1. Januar 1988 in Kraft getretene 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2862),
4. die am 1. Juli 1990 in Kraft getretene 3. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 6. Juni 1990 (BGBl. I S. 1001).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 3 Abs. 1, 2 und 5, des § 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 2 und 3 und des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit § 17 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 827),
- zu 2. des § 3 Abs. 1 und 2, des § 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80),
- zu 3. und 4. des § 3 Abs. 1 und 2, des § 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 2 und 3 und des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918).

Bonn, den 10. Juni 1991

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

**Verordnung
über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung
gefährlicher Güter mit Eisenbahnen
(Gefahrgutverordnung Eisenbahn – GGVE)**

§ 1

Grundregel

(1) Diese Verordnung regelt die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen.

(2) Die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter unterliegt den Vorschriften, die in der Anlage zu dieser Verordnung über die ganze Seite sowie links vom mittleren Trennungsstrich abgedruckt sind.

(3) Die grenzüberschreitende Beförderung unterliegt den Regeln der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID-Regeln) – Anlage I zu Anhang B des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 9. Mai 1980 (COTIF-Übereinkommen) (BGBl. 1985 II S. 666) –, deren amtliche Übersetzung in deutscher Sprache sich aus den in der Anlage zu dieser Verordnung über die ganze Seite sowie rechts vom mittleren Trennungsstrich abgedruckten Vorschriften ergibt. Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung für grenzüberschreitende Beförderungen nur, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

(4) Folgende Vorschriften der Anlage gelten in der für innerstaatliche Beförderungen anzuwendenden Fassung auch für grenzüberschreitende Beförderungen:

Randnummer 1/1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4,

Randnummer 1/2 Abs. 3,

Randnummer 10 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2,

Randnummer 1513 Satz 2,

Randnummer 1606 Satz 2,

Randnummer 1800 Abs. 5 Satz 2 (Anhang VIII),

Anhang X Abs. 1.7.3.8 und

Anhang XI Abs. 1.7.3.8.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung

1. sind gefährliche Güter die in der Anlage Randnummer 1 Abs. 3 und 4 beschriebenen Güter,
2. sind Eisenbahnen Schienenbahnen mit Ausnahme der Straßenbahnen, der nach ihrer Bau- oder Betriebsweise diesen ähnlichen Bahnen und der sonstigen Bahnen besonderer Bauart,
3. ist Beförderer die Eisenbahn,
4. ist Absender, wer mit dem Beförderer einen Frachtvertrag abschließt; in Fällen, in denen der Beförderer für eigene Zwecke gefährliche Güter befördert, gilt er selbst als Absender,

5. sind behördlich anerkannte Sachverständige, soweit in der Anlage nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die von den Eisenbahnen bestimmten und von den nach § 9 zuständigen Stellen anerkannten Personen.

(2) Absatz 1 gilt auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

§ 3

Zulassung zur Beförderung

(1) Gefährliche Güter dürfen mit Eisenbahnen nur befördert werden, wenn sie nach der Anlage zur Beförderung zugelassen sind. Der Absender darf gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn sie zur Beförderung zugelassen sind; soweit gefährliche Güter im kombinierten Ladungsverkehr befördert werden, hat der Absender anhand der Beförderungspapiere zu prüfen, ob die Güter zur Beförderung zugelassen sind. Der Beförderer ist in allen Fällen verpflichtet, anhand der Beförderungspapiere zu prüfen, ob die gefährlichen Güter zur Beförderung zugelassen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

§ 4

Sicherheitspflichten

(1) Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.

(2) Wer eigenverantwortlich Versandstücke zum Zwecke der Beförderung gefährlicher Güter verpacken läßt oder selbst verpackt, muß die Vorschriften über

1. die Verpackung nach der Anlage Klassen 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitte A.1 und 2 der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7 Blätter 1 bis 13, jeweils Nummer 2,
2. das Zusammenpacken nach der Anlage Klassen 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt A.3 der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7 Blätter 1 bis 13, jeweils Nummer 6,
3. die Kennzeichnung nach der Anlage Klassen 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt A.4 der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7 Blätter 1 bis 13, jeweils Nummer 8,

beachten.

(3) Die Zusammenladeverbote der Anlage Klassen 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt E der Beförderungsvorschriften,

vorschriften, sowie der Klasse 7 Blätter 1 bis 13, jeweils Nummer 7, sind vom Beförderer oder, wenn der Absender die Versandstücke verlädt, von diesem zu beachten.

(4) Wenn gefährliche Güter bei Unfällen oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung freierwerden, freizuwerden drohen oder wenn sie abhanden gekommen sind, ist dies dem vom Beförderer – bei Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs den von der Aufsichtsbehörde – bestimmten Stellen, erforderlichenfalls auch den Feuerwehr- und Polizeidienststellen unverzüglich zu melden. Liegt der eingetretene Schaden im Stückgutverkehr unter 200,- DM, kann von einer Meldung abgesehen werden, es sei denn, daß es sich um Stoffe der Klasse 1 oder 7 handelt oder der Vorfall von Bedeutung für die Sicherheit der Beförderung ist. Der Beförderer hat die Ursachen der ihm gemeldeten Unfälle und Unregelmäßigkeiten zu untersuchen. Zur Meldung sind der Absender oder der Empfänger verpflichtet, wenn sie von Unfällen oder Unregelmäßigkeiten Kenntnis erhalten.

(5) Der Empfänger kann mit einer Anweisung nach § 75 Abs. 6 der Eisenbahn-Verkehrsordnung bestimmen, daß das Gut an einen Dritten ausgeliefert wird; in diesem Falle hat der Dritte die Pflichten des Empfängers zu erfüllen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für grenzüberschreitende Beförderungen; jedoch ist für die Kennzeichnung nach Absatz 2 Nr. 3 der Absender verantwortlich.

§ 5

Ausnahmen

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann für den Bereich der Bundeseisenbahnen, die nach Landesrecht zuständigen Behörden können für den Bereich der übrigen Eisenbahnen auf Antrag für Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

(2) Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn

1. der technische Fortschritt dies rechtfertigt, das Gut sonst von der Beförderung ausgeschlossen wäre oder die Einhaltung einer Bestimmung unzumutbar ist und
2. sichergestellt ist, daß die Sicherheitsvorkehrungen, die nach den von dem Gut ausgehenden Gefahren erforderlich sind, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen; entsprechen die Sicherheitsvorkehrungen nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik, so muß die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden können.

(3) Über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ist bei Abweichungen von der Anlage vom Antragsteller ein Gutachten von Sachverständigen für gefährliche Güter, für Fahrzeug- und Behälterbau oder für andere mit der Beförderung gefährlicher Güter zusammenhängenden Fragen vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz müssen in diesem Gutachten auch die verbleibenden Gefahren dargestellt werden; außerdem muß begründet werden, weshalb die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen wird. Die zuständige Stelle kann die Vorlage weiterer Gutachten auf Kosten des Antragstellers verlangen oder im Benehmen mit dem Antragsteller weitere Gutachten selbst anfordern.

(4) Werden Ausnahmen nach Absatz 1 zugelassen, so sind diese schriftlich und unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall zu erteilen, daß sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren herausstellen. Ausnahmen dürfen höchstens für die Dauer von drei Jahren zugelassen werden.

(5) Für die Streitkräfte und die Vollzugspolizei des Bundes und der Länder sowie die Kampfmittelräumdienste der Länder sind Ausnahmen nach Absatz 1 zuzulassen, soweit Gründe der Verteidigung, polizeiliche Aufgaben oder die Aufgaben der Kampfmittelräumung dies erfordern. Absatz 2 Nr. 2 ist anzuwenden.

(6) Die für den Bereich der Bundeseisenbahnen zugelassenen Ausnahmen gelten auch für den Bereich der übrigen Eisenbahnen; die von den Ländern zugelassenen Ausnahmen gelten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr auch für den Bereich der Bundeseisenbahnen, sofern das die Ausnahme erteilende Bundesland nicht etwas anderes bestimmt.

§ 6

Baumusterzulassung von Tankcontainern und Kesselwagen

Tankcontainer sind nach dem Verfahren der Anlage Anhang X Abs. 1.4 und Kesselwagen nach dem Verfahren der Anlage Anhang XI Abs. 1.4 zuzulassen. Die Zulassung wird für ein Baumuster erteilt. In der Zulassung muß bestimmt werden, für welche gefährlichen Güter der Tankcontainer oder der Kesselwagen verwendet werden darf. Die Baumusterzulassung ist zu erteilen, wenn das Baumuster des Tankcontainers den Anforderungen der Anlage Anhang X oder das Baumuster des Kesselwagens den Anforderungen der Anlage Anhang XI entspricht. Die Baumusterzulassung kann außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, soweit dies zur Abwehr der von der Beförderung gefährlicher Güter ausgehenden Gefahren nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter erforderlich ist. Sie kann unter den gleichen Voraussetzungen inhaltlich beschränkt, mit einer Bedingung erlassen oder mit einer Auflage oder mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage versehen werden.

§ 7

Zeitweiliger Aufenthalt von Versandstücken

(1) Bei zeitweiligem Aufenthalt von gefährlichen Gütern im Verlauf der Beförderung hat der Beförderer dafür zu sorgen, daß an Belade-, Umlade- und Entladestellen Aufschriften und Gefahrzettel auf den Versandstücken sichtbar sind. Die Zusammenladeverbote nach der Anlage Klassen 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt E der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7 Blätter 1 bis 13, jeweils Nummer 7, gelten sinngemäß.

(2) Absatz 1 gilt auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

§ 8

Überwachung

(1) Die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen unterliegt der Überwachung durch die in § 9 bestimmten zuständigen Behörden.

(2) Wenn der Verdacht besteht, daß ein gefährliches Gut unter Außerachtlassung der Vorschriften dieser Verordnung aufgegeben worden ist, muß der Beförderer die Sendung prüfen oder durch einen Sachverständigen prüfen lassen; er muß die erforderlichen Maßnahmen treffen, wenn Verstöße gegen diese Verordnung festgestellt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

§ 9

Zuständigkeiten

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung obliegt, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist, im Bereich der Bundeseisenbahnen der Deutschen Bundesbahn, im Bereich der übrigen Eisenbahnen den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

(2) Zuständige Behörde im Sinne der Anlage Anhang X ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und zuständige Behörde im Sinne der Anlage Anhang XI das Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.).

(3) Zuständig sind für

1. die Baumusterzulassung von Tankcontainern die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und für die Baumusterzulassung von Kesselwagen das Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.);
2. a) die Bauartprüfung und -zulassung von Verpackungen nach der Anlage Anhang V Randnummer 1550 Abs. 1 und die Baumusterprüfung nach der Anlage Randnummer 5 Satz 2 das Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.) und die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung; sie können die Bauartprüfung von Herstellern oder Verwendern einer Verpackung oder von sonstigen Prüfstellen anerkennen. Das Verfahren richtet sich nach den vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Richtlinien über die Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter, die sich auf diese Vorschriften beziehen. Die Zuständigkeit gilt auch für die Bauartprüfung und -zulassung von Großpackmitteln (IBC) nach der Anlage Anhang VI Randnummern 1602 und 1603;
- b) Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach der Anlage Anhang V Randnummer 1550 Abs. 3 und von Großpackmitteln (IBC) nach der Anlage Anhang VI Randnummern 1602 und 1603 Abs. 6 die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung;
3. a) die Prüfung und Zulassung radiaktiver Stoffe in besonderer Form,
- b) die Prüfung der Muster von zulassungspflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe nach den vom Bundesminister für Verkehr bekanntgegebenen Richtlinien, die sich auf diese Vorschriften beziehen,
- c) die Überwachung qualitätssichernder Maßnahmen bei der Fertigung prüfpflichtiger Versandstücke für

radioaktive Stoffe nach den vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter, die sich auf diese Vorschriften beziehen, und

- d) die Überwachung der Fertigung zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe sowie deren erstmalige und wiederkehrende Prüfung

die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung;

4. die Genehmigung der Beförderung von radioaktiven Stoffen und die Zulassung der Muster von Versandstücken für radioaktive Stoffe das Bundesamt für Strahlenschutz;
5. die Genehmigung der Beförderung bestimmter explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nach der Anlage Randnummer 102 Abs. 9, die Festlegung der Verpackung nach Randnummer 103 Abs. 5 Methoden E 102, E 103, E 138 und E 146 und die Zuordnung von Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 nach Anhang I Randnummer 1101 Abs. 5 die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, für den militärischen Bereich das Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BICT).

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

§ 10

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer bei innerstaatlichen oder grenzüberschreitenden Beförderungen vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Absender entgegen

- a) § 3 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit Absatz 2, gefährliche Güter zur Beförderung übergibt,
- b) § 4 Abs. 3, auch in Verbindung mit Absatz 6, Zusammenladeverbote nicht beachtet,
- c) § 4 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, nicht oder nicht rechtzeitig meldet,
- d) der Anlage Randnummer 1/1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, der Sendung ein Beförderungspapier nicht, nicht wie vorgeschrieben ausgefüllt oder nicht mit den vorgeschriebenen Bescheinigungen oder Vermerken beigibt,
- e) der Anlage Randnummer 10 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, an Wagen oder Containern die dort vorgeschriebenen Zettel nicht anbringt oder
- f) der Anlage Anhang VIII Randnummer 1800 Abs. 1 bis 4, 5 Satz 1 die Vorschriften über die Kennzeichnung der Kesselwagen oder Tankcontainer nicht beachtet oder

2. als Reisender entgegen der Anlage Randnummer 2 Abs. 4 gefährliche Güter als Reisegepäck zur Beförderung aufgibt oder

3. als Beförderer entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, gefährliche Güter befördert,
 - b) § 4 Abs. 3, auch in Verbindung mit Absatz 6, Zusammenladeverbote nicht beachtet,
 - c) § 7 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, nicht dafür sorgt, daß bei zeitweiligem Aufenthalt Aufschriften oder Gefahrzettel sichtbar sind oder Zusammenladeverbote beachtet werden,
 - d) der Anlage Randnummer 1/2 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, nicht sicherstellt, daß sein mit der Beförderung gefährlicher Güter befaßtes Personal über die bei Unfällen oder Unregelmäßigkeiten zu treffenden Maßnahmen unterrichtet ist oder
 - e) der Anlage Randnummer 10 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, an den Wagen die dort vorgeschriebenen Zettel nicht anbringt oder
4. als Empfänger einer Sendung mit gefährlichen Gütern oder als Dritter auf Grund einer Empfängeranweisung nach § 4 Abs. 5 entgegen
 - a) § 4 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, nicht oder nicht rechtzeitig meldet,
 - b) der Anlage Randnummer 10 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Zettel nach der Entladung nicht entfernt oder
 - c) der Anlage Anhang VIII Randnummer 1800 Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, nicht dafür sorgt, daß die nach der Anlage Anhang VIII Randnummer 1800 Abs. 1 bis 4, 5 Satz 1 vorgeschriebene Kennzeichnung nicht mehr sichtbar ist, oder
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder 2, auch in Verbindung mit Absatz 6, eine dort aufgeführte Vorschrift über das Verpacken oder Zusammenpacken nicht beachtet oder
6. als Befüller
 - a) eines Tankcontainers entgegen der Anlage Anhang X Abs. 1.7.3.8, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, die in den Absätzen 1.7.3.1 bis 1.7.3.4 oder
 - b) eines Kesselwagens entgegen der Anlage Anhang XI Abs. 1.7.3.8, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, die in den Absätzen 1.7.3.1 bis 1.7.3.4

vorgeschriebenen höchstzulässigen Füllungsgrade überschreitet oder
7. als Hersteller entgegen der Anlage Anhang V Randnummer 1513 Satz 2, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, an Verpackungen oder entgegen Anhang VI Randnummer 1606 Satz 2, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, an Großpackmitteln (IBC) die Kennzeichnung anbringt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer bei innerstaatlichen Beförderungen vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 oder der Anlage Randnummer 19 Abs. 2, 3 oder 4, diese jeweils in Verbindung mit Absatz 7, eine dort aufgeführte Vorschrift über das Verpacken, Zusammenpacken oder Kennzeichnen nicht beachtet oder

2. als Absender
 - a) Tankcontainer oder Kesselwagen für die Beförderung von anderen als den in der Baumusterzulassung nach § 6 Satz 3 bestimmten gefährlichen Gütern verwendet oder
 - b) Tankcontainer oder Kesselwagen für die Beförderung weiterer gefährlicher Güter derselben Klasse verwendet, obwohl die Voraussetzungen der Anlage Anhang X Abs. 1.7.2.1 Satz 1 oder Anhang XI Abs. 1.7.2.1 Satz 1 nicht erfüllt sind, oder
3. als Betroffener einer im Rahmen
 - a) einer Ausnahmezulassung nach § 5,
 - b) einer Baumusterzulassung nach § 6 Satz 6 oder
 - c) einer Erklärung nach der Anlage Anhang X Abs. 1.7.2.1 oder Anhang XI Abs. 1.7.2.1 erteilten vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer bei grenzüberschreitenden Beförderungen vorsätzlich oder fahrlässig als Absender entgegen

1. der Anlage Anhang X Abs. 1.7.2 Satz 1 erster Halbsatz oder der Anlage Anhang XI Abs. 1.7.2 Satz 1 erster Halbsatz Tanks mit anderen als den zugelassenen gefährlichen Gütern füllt oder
2. der Anlage Anhang IX Randnummer 1901 Abs. 2 Buchstabe a an den Versandstücken die vorgeschriebenen Gefahrzettel nicht anbringt.

(4) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 sind im Bereich der Deutschen Bundesbahn die Bundesbahndirektionen zuständig.

§ 11

Übergangsvorschriften

Gefährliche Güter der Klassen 1 (bisher Klassen 1a, 1b und 1c), 7 und 9 dürfen bei innerstaatlichen Beförderungen bis zum 30. Juni 1990 nach den am 31. Dezember 1989 geltenden Vorschriften der Gefahrgutverordnung Eisenbahn verpackt und gekennzeichnet sowie im Frachtbrief bezeichnet sein; die Randnummern 1571 und 1755 bleiben unberührt. Im Frachtbrief hat der Absender in diesen Fällen bei der Bezeichnung der Güter nach der Abkürzung „GGVE“ das Wort „alt“ einzutragen.

§ 12

Anwendung anderer Vorschriften

(1) Andere Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

(2) Insbesondere bleiben in der jeweils geltenden Fassung unberührt:

1. das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565),
2. das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (BGBl. I S. 444),
3. das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1986 (BGBl. I S. 577),

- | | |
|--|--|
| 4. das Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410), | und die auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen, |
| 5. das Chemikaliengesetz vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718), | 10. die Druckbehälterverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 184) und |
| 6. das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225, 438), | 11. die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229). |
| 7. das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), | |
| 8. das Gesetz über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 311), | |
| 9. das Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) | |

§ 13

Berlin-Klausel

(gegenstandslos)

§ 14

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Anlage*)

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

Vom 23. Mai 1991

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird bekanntgemacht:

Die Bekanntmachung vom 20. Juli 1977 (BGBl. I S. 1345) tritt hinsichtlich des in ihrer Anlage 1 aufgeführten amtlichen Gewährzeichens der staatlichen Milchabsatzbehörde von Malta außer Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 1006).

Bonn, den 23. Mai 1991

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Kober

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom)	Tag des Inkrafttretens
21. 5. 91 Einhundertvierzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	3409	(94	24. 5. 91)	25. 5. 91
8. 5. 91 Verordnung PR Nr. 1/91 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 63/50 über einen Preisausgleich für die eisenverbrauchende Wirtschaft in West-Berlin neu: 720-11-22	3461	(96	28. 5. 91)	29. 5. 91
16. 5. 91 Schiffahrtspolizeiliche Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest zur vorübergehenden Abweichung von der Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung – Signalgebung für die Straßenklappbrücke Leerort (Jann-Berghaus-Brücke) 9511-26	3509	(97	29. 5. 91)	1. 6. 91
22. 5. 91 Verordnung Nr. 5/91 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	3509	(97	29. 5. 91)	10. 6. 91
31. 5. 91 Zwölfte Verordnung zur Änderung der Kanalsteuerartverordnung 9519-5	3725	(102	7. 6. 91)	8. 6. 91
31. 5. 91 Zehnte Verordnung zur Änderung der Lotstarifordnung 9515-13	3725	(102	7. 6. 91)	8. 6. 91

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 14, ausgegeben am 25. Mai 1991**

Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 91	Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Endgültiges Grundkontingent 1991 für Bananen)	678
7. 5. 91	Verordnung zur Änderung der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM)	679
11. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970)	680
11. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 134 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle	680
11. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb	681
11. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren	681
11. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung	682
11. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren	682
11. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung	683
12. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials	683
16. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs	684
17. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen	685
17. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	686
8. 5. 91	Bekanntmachung der Neufassung der Anhänge I, II und III zu dem Europäischen Fürsorgeabkommen	686

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Preis des Anlagebandes: 70,06 DM (66,56 DM zuzüglich 3,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 71,06 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Nr. 15, ausgegeben am 8. Juni 1991

Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 91	Gesetz zu dem Vertrag vom 9. November 1990 über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	702
9. 2. 91	Bekanntmachung des deutsch-sowjetischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialwesens	709
20. 3. 91	Bekanntmachung des deutsch-österreichischen Abkommens über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen	712
10. 4. 91	Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	716
18. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens	718
18. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC)	718
19. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) sowie des Protokolls zu diesem Übereinkommen	719
14. 5. 91	Bekanntmachung der deutsch-israelischen Regierungsvereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des geistigen Eigentums	720
15. 5. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-sowjetischen Abkommens über einige überleitende Maßnahmen	723
15. 5. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-sowjetischen Vertrags über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland	723
24. 4. 91	Berichtigung der Veröffentlichung des Übereinkommens Nr. 160 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1985 über Arbeitsstatistiken	724

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.